

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

wegen

Bewilligung einer einmaligen, nicht wiederkehrenden Aushilfe an die Staatsangestellten (Staatsangestelltenaushilfegesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Staatsregierung wird nachträglich ermächtigt, den vollbeschäftigten aktiven österreichischen ebenso wie den im Zivilstaatsdienst der Republik Österreich in Verwendung genommenen Zivilstaatsangestellten einschließlich der Arbeiter, insoweit diese nicht auf Grund eines Kollektivvertrages entlohnt werden, eine einmalige, nicht wiederkehrende Aushilfe bis zu den nachstehend festgesetzten Beträgen zu bewilligen.

Diese Aushilfen sind weder als Steigerung früher gewährter Zulagen zu betrachten, noch soll dadurch der Regelung fester oder gleitender Gehältern vorgegriffen werden.

§ 2.

Die im § 1 bezeichneten Beträge der einmaligen Aushilfe sind:

- a) für ledige und kinderlose verwitwete Staatsangestellte sowie für verheiratete weibliche Staatsangestellte in Wien: 500 K, in der II. Bezugsklasse 350 K und in der III. Bezugsklasse 300 K,
- b) für verheiratete männliche Angestellte in Wien 600 K, in der II. Bezugsklasse 450 K und in der III. Bezugsklasse 400 K, außerdem
- c) für jedes Kind, für das der männliche Staatsangestellte nach § 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570

(Bejoldungsübergangsgesetz), oder nach sonstigen allgemeinen Vorschriften Anspruch auf eine Teuerungszulage hat: in Wien 100 K, in der II. Bezugsklasse 90 K, in der III. Bezugsklasse 80 K.

§ 3.

Inwieweit die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die im Militärdienste der österreichischen Republik stehenden Personen anzuwenden sind, wird durch besondere Verfügungen des Staatsamtes für Heerwesen im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen geregelt werden.

§ 4.

Den Staatspensionisten sowie den Witwen und elternlosen Waisen kann diese einmalige Zuwendung in dem für ledige Staatsangestellte festgesetzten Ausmaße gewährt werden.

§ 5.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht wird ermächtigt, katholischen Geistlichen, welche unter die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 115, und vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48, fallen, in berücksichtigungswürdigen Fällen eine entsprechend bemessene einmalige nicht wiederkehrende Aushilfe im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen zu gewähren und sinngemäß auch hinsichtlich der evangelischen und altkatholischen Kirche vorzugehen.

§ 6.

Mit dem Vollzuge der §§ 1, 2 und 4 dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Begründung.

Die von den Staatsangestelltenorganisationen und von den Angestellten der Gemeinde Wien schon seit Wochen erhobenen Forderungen nach einer sehr weitgehenden Erhöhung der Gehaltsbezüge wie der Teuerungszuwendungen führten schließlich dazu, daß am 23. Februar d. J. Beratungen zwischen Vertretern der Regierung und den der paritätischen Lohnkommission angehörenden Vertretern der Organisationen der Angestellten des Staates, des Landes Niederösterreich und der Gemeinde Wien gepflogen wurden. Diese Verhandlungen hatten zunächst den Zweck, dahin zu wirken, daß durch die Gewährung einer der neuerlichen Verschlechterung der Lebenshaltung der öffentlichen Angestellten sogleich Rechnung tragenden einmaligen Aushilfe Raum für die weitere Behandlung der Forderungen der Angestellten durch die parlamentarischen Körperschaften, insbesondere durch die Nationalversammlung, geschaffen werde.

Da die in Aussicht genommenen Beträge sogleich gezahlt werden sollten, um ihren hauptsächlichsten Zweck — augenblickliche Hilfe und eine entsprechende Beruhigung der öffentlichen Angestellten herbeizuführen — erfüllen zu können, mußte sich die Regierung zu einer unmittelbaren Zusage in Anbetracht der nachträglichen Genehmigung durch die Nationalversammlung entschließen. Zur Einholung dieser nachträglichen Ermächtigung ist der vorliegende Gesetzentwurf bestimmt.

Bei Festsetzung der Ausmaße, die mit den Vertretern der Organisationen vereinbart wurden, ist auf die große Verschiedenheit der Teuerung in Wien gegenüber jener in den Orten der II. und III. Bezugsklasse Rücksicht genommen. In Festhaltung des dem gesetzlichen Aufbau der gleitenden Zulage zugrunde liegenden Gedankens wurde sie ferner unter Bedachtnahme auf die Zahl der von aktiven Angestellten zu erhaltenden Familienmitglieder (Frau und Kinder) abgestuft.

Der aus diesen Aushilfen für Staatsangestellte (einschließlich der Staatsbahnangestellten und Arbeiter), für die in militärischen Diensten der Republik stehenden Personen, für Pensionisten (Witwen und elternlose Waisen) und für die im § 5 genannten Geistlichen sich ergebende Aufwand wird auf rund 160 Millionen Kronen geschätzt.

Die von den öffentlichen Angestellten neuerlich erhobenen Forderungen auf Erhöhung ihrer Bezüge für die Zukunft wurden der Behandlung durch die Nationalversammlung vorbehalten. Zu diesem Zweck würde die Regierung empfehlen, einen Beschluß zu fassen, durch welchen der Hauptausschuß beauftragt wird, die in der bestehenden Lohnkommission vertretenen Angestelltenorganisationen in Gegenwart von Vertretern des Staates, des Landes Niederösterreich und der Gemeinde Wien über diese Forderungen zu vernehmen und die Entscheidung über dieselben vorzubereiten.